

Credit Suisse Anlagestiftung

Revision Grundlagendokumente



CREDIT SUISSE ANLAGESTIFTUNG

November 2020

CREDIT SUISSE 

Agenda

- Ausgangslage
- Statuen
- Reglement

Allgemeine Überarbeitung der Grundlagendokumente der Anlagestiftung

Anpassung von Statuten / Reglement an die Anforderungen

§ ASV der **revidierten Verordnung** über die **Anlagestiftungen** (ASV)

sowie durch die Geschäftsführung eingebrachten



Anpassungen an die **aktuelle Praxis**

und



Präzisierungen zum **besseren Verständnis**



Grundlagendokumente

- CSA Statuten
- CSA Reglement

Anpassungen im Überblick:



- > **Umsetzung der Änderung** aus der revidierten Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)
- > **Anpassungen/Präzisierungen** aufgrund der aktuellen Praxis, insbesondere i. Z. mit den **Anforderungen ausländischer Steuerbehörden** bzgl. Steuerbefreiung der Stiftungen und deren Anlagegruppen

Statuten Anpassungen

Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden

§ ASV

- Die Genehmigung des Reglements ist neu Aufgabe der Anlegerversammlung.
- Sie kann dies aber an den Stiftungsrat delegieren.

Umsetzung:

- Von der Möglichkeit die **Aufgabe an den Stiftungsrat zu delegieren** wird Gebrauch gemacht, was **mehr Flexibilität** im Falle von notwendigen **Anpassungen** bietet.

Art. 4 **Anwendbares Recht**
Art. 13 **Anlegerversammlung**
Art. 14 **Stiftungsrat**

Anlegerstatus

Präzisierung Geschäftsführung

- zum Verbleib des Anlegers in der Anlagestiftung, falls dieser die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sich daraus ein Nachteil für die übrigen Anleger ergibt.

Anpassungen:

- **Neu** - Voraussetzungen für den Verbleib eines Anleger **bereits in den Statuten** geregelt.
- Explizite Verankerung des **Schutzes der übrigen Anleger** bei Nichterfüllung von Vorgaben eines einzelnen Anlegers.

Art. 7 **Anlegerstatus**

Rechnerische Eigenständigkeit der Anlagegruppen

Präzisierung Geschäftsführung

- der Eigenständigkeit einer Anlagegruppe
- des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten

Anpassung:

- Klarstellung, dass die Stiftung im **eigenen Namen** und **auf Rechnung der Anlagegruppen** handelt sowie wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten ist.
- Klarstellung, dass **jede Anlagegruppe** ihren **eigenen Anlegerkreis** hat.

Art. 10 **Anlagegruppen**

Statuten Anpassungen

Anlegerversammlung

Präzisierung Geschäftsführung

- Im Zusammenhang mit COVID 19 hat sich gezeigt, dass eine Anlegerversammlung bei **Vorliegen ausserordentlicher Umstände** auch in **schriftlicher und/oder elektronischer** Form zulässig sein sollte.

Anpassung:

- Die Anlegerversammlung findet als Präsenzveranstaltung am vom Stiftungsrat bezeichneten Standort statt. **Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann die Anlegerversammlung auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.**

Art. 13 **Anlegerversammlung**

Stiftungsrat Zusammensetzung und Wahl

§ ASV

- Stifterin kann keine Vertreter mehr für den Stiftungsrat ernennen
- Wahl des Stiftungsratspräsidenten
- Ersatzwahl bei vorzeitigem Rücktritt eines Stiftungsrates

Umsetzung:

- **Alle Stiftungsräte** werden durch die Anlegerversammlung **gewählt.**
- Von der Möglichkeit die **Wahl des Präsidenten an den Stiftungsrat zu delegieren** wird Gebrauch gemacht.
- Die **Ersatzwahl** bei **vorzeitigem Rücktritt** wird neu geregelt.

Art. 13 **Anlegerversammlung**

Art. 14 **Stiftungsrat**

Stiftungsrat Aufgaben und Befugnisse

§ ASV

- Stiftungsrat handelt unabhängig und stellt die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sicher
- Stiftungsrat sorgt für angemessene und ausreichende Kontrolle

Umsetzung:

- Erweiterung von Abs. 1 hinsichtlich einer der **Grösse und Komplexität** der Stiftung **angemessenen internen Kontrolle**, der **Überwachung** der damit **betrauten Personen** sowie deren **Unabhängigkeit.**
- Festschreibung der **Unabhängigkeit** des **Stiftungsrates** in Abs. 4.

Art. 14 **Stiftungsrat**

Reglements Anpassungen

Handel/Abtretung von Ansprüchen an Anlagegruppen

Präzisierung Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung kann Abtretungen von Ansprüchen und Kapitalzusagen unter gewissen Voraussetzungen zustimmen, sofern die Anlegerinteressen gewahrt bleiben.

Umsetzung:

- Zur besseren Wahrung aller Anlegerinteressen kann die Geschäftsführung Wartelisten für geschlossene oder bedingt liquide Anlagegruppen führen.

Art. 1 **Anlegerkreis und Anlegerstatus**

Anspruchsklassen

Präzisierung Geschäftsführung

- Die aktuelle Praxis der OAK BV lässt keine Anspruchsklassen hinsichtlich Lancierungswährung und Währungsabsicherung zu.

Anpassungen:

- der Unterscheidungsmerkmale von Anspruchsklassen
- Löschung der Anspruchsklassen nach Lancierungswährung und Währungsabsicherung

Art. 3 **Aufteilung des Anlagevermögens**

Besicherung kurzfristiger Kreditaufnahmen

Präzisierung Geschäftsführung

- Limitierte besicherte Kredite bei technisch bedingter kurzfristigen Kreditaufnahme neu explizit zugelassen.

Anpassung:

- Zulassung einer ausreichenden Besicherung von technisch bedingten kurzfristigen Kreditaufnahmen.

Art. 4 **Vermögen der Anlagegruppe/ Kreditaufnahme und Besicherung durch die Anlagegruppen**

Reglements Anpassungen

Fairer Wert von Sacheinlagen

§ ASV

- Vorgaben zur Feststellung des fairen Wertes von Sacheinlagen/Sachauslagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind neu in der ASV festgeschrieben.

Umsetzung:

- **Übernahme der Vorgaben** bezüglich der Feststellung des fairen Wertes **gemäss ASV.**

Art. 6 **Ausgabe von Ansprüchen**
Art. 7 **Rücknahme von Ansprüchen**

Beschränkung, Aufschub oder vorübergehende Einstellung der Rücknahme von Ansprüchen

Präzisierung Geschäftsführung

- bezüglich der Beschränkung, dem Aufschub oder der vorübergehenden Einstellung der Rücknahme von Ansprüchen.

Klarstellung:

- dass Anleger in solchen Fällen unverändert in der Anlagegruppe investiert sind und an der Vermögensentwicklung bis zur nächst-möglichen Abwicklung der Rücknahme partizipieren.

Art. 7 **Rücknahme von Ansprüchen**

Anlegerversammlung

Präzisierung Geschäftsführung

- Einladung zur Anlegerversammlung kann auch elektronisch erfolgen
- Stiftungsrat legt die Form der Anlegerversammlung fest

Anpassung:

- Die ordentliche Versammlung der Anleger, nachstehend Anlegerversammlung genannt, wird auf **schriftliche und/oder elektronische Einladung** des Stiftungsratspräsidenten innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres **in der vom Stiftungsrat festgelegten Form durchgeführt.** Die Einladung und die Traktandenliste müssen spätestens 20 Tage vor der Anlegerversammlung zugestellt werden.

Art. 10 **Anlegerversammlung**

Reglements Anpassungen

Kostenreglement



Präzisierung Geschäftsführung

- und Schaffung grösserer Transparenz bezüglich der Kosten der Anlagegruppen der Stiftung.

Anpassung:

- Einführung eines Kostenreglements der Stiftung durch den Stiftungsrat.

Art. 11 **Stiftungsrat**

Art. 16 **Gebühren und Kosten**

Disclaimer

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar.

Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Emittent und Verwalter der CSA-Produkte ist die Credit Suisse Anlagestiftung, Zürich. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich. Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien sowie der jeweils aktuelle Jahresbericht bzw. die Factsheets können bei der Credit Suisse Anlagestiftung kostenlos bezogen werden. Als direkte Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen zugelassen.

Emittent und Verwalter der CSA 2-Produkte ist die Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, Zürich. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich. Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien sowie der jeweils aktuelle Jahresbericht bzw. die Factsheets können kostenlos bei der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule bezogen werden. Diese Stiftung steht nur einem eingeschränkten Kreis von in der Schweiz domizilierten steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen offen (Art. 3 der Statuten).

Copyright © 2020 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.